

Thesen

- *Der Begriff ‚hybride Kriegführung‘ ist ebenso amorph wie das Phänomen, das er beschreibt.*
- *Nahezu jede kriegerische Auseinandersetzung der Geschichte ist gekennzeichnet durch eine beträchtliche Diversität und Variabilität der zur Anwendung gebrachten Mittel und einer diese nur bedingt erfassenden rechtlichen Regulierung.*
- *Mit der Popularisierung des Begriffes verliert er an analytischer Trennschärfe und dient somit vorrangig als politisches Schlagwort, das vom Konflikt um die Ukraine überlagert ist.*

Jeder Krieg ist auch neu

Freilich ist der Gedanke, dass jeder Krieg auf seine Weise neuartig und damit wenigstens in Teilen anders beschaffen sei als die Kriege zuvor, wenig originell. Selbst im Verlaufe eines Krieges wandelt sich seine Erscheinungsform fortwährend, das Clausewitz'sche „Chamäleon“ passt sich notwendigerweise den kaum je statischen Gegebenheiten des Kriegsgeschehens an. Damit gesellt sich neben den instrumentellen Gehalt des Krieges, der letztlich ein politischer ist und als solcher, nämlich im Aufzwingen des eigenen Willens, vergleichsweise konstant bleibt, dessen jeweilige geschichtliche Gestalt.

Doch auch diese spezifischen adaptiven Ausprägungen sind nicht frei von grundlegenden strukturellen Ähnlichkeiten, insofern die meisten Kriege nicht gänzlich neuartig sind (womöglich ist Cyberwar hier eine Ausnahme), sondern die Kontrahenten gleichsam mit vordergründig Bekanntem und Erwartbarem, etwa der Beschaffenheit des Territoriums und Kräfteverhältnisses oder der Dynamiken von Angriff und Verteidigung, konfrontieren.

Die sogenannte hybride Kriegführung beschreibt eine flexible Mischform der offen und verdeckt zur Anwendung gebrachten, regulären und irregulären, symmetrischen und asymmetrischen, militärischen und nicht-militärischen Konfliktmittel mit dem Zweck, die Schwelle zwischen den insbesondere völkerrechtlich so angelegten binären Zuständen Krieg und Frieden zu verwischen. Gewissermaßen kann die hybride Kriegführung begriffen werden als ein invertierter ‚vernetzter Ansatz‘, also als ein konzertierter Einsatz verschiedenartiger Akteure und Instrumente mit dem Ziel der Kontrolle über die Eskalationshöhe durch eine ‚Militarisierung‘ des an sich zivilen Handlungsspektrums.

Regulierung der Grauzone

Wesentliches Merkmal der hybriden Kriegführung ist die Verschleierung eigener Absichten, Fähigkeiten und Handlungen, die, sofern nicht heimtückisch (z. B. ‚false flag‘-Operationen), gemäß Genfer Abkommen, Zusatzprotokoll II Art. 37 von 1977 völkerrechtlich grundsätzlich zulässig ist und damit als fest etabliertes, mithin ‚klassisches‘ Mittel der Kriegführung insgesamt gelten kann.

„Kriegslisten sind nicht verboten. Kriegslisten sind Handlungen, die einen Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des in

bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen. Folgende Handlungen sind Beispiele für Kriegslisten: Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen und irreführende Informationen.“

Selbstverständlich ist das Humanitäre Völkerrecht gemeinhin lesbar als der Versuch, ausgehend von einer Bestandsaufnahme der tatsächlichen Kriegführung statthaftes von unstatthaftem Verhalten zu trennen. Gerade ein explizites Verbot anerkennt daher die beobachtbaren Verstöße gegen Brauch, Sitte und Recht als Gewohnheiten der Normabweichung, die als Erwartbarkeitsabweichungen kurzfristige militärische Vorteile zeitigen können.

Natürlich ist die vorherrschende Kriegführungspraxis selten deckungsgleich mit ihrer rechtlichen Normierung, und so ist der heute weitgehend verrechtlichte Zweistaatenkrieg – mit Ausnahme etwa des Napoleonischen Zeitalters oder der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – gemessen an der Häufigkeit seines Vorkommens gerade nicht der Normalfall. Hinzu kommt, dass Konflikte Katalysatoren für technologische, strategische, operative und taktische Innovationen sind, welche wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Art ihres Austrages haben. Das heißt, dass die bestehenden Regeln vielfach nicht ausreichend mit dem Regulierten korrespondieren und nur ungenügend beschreiben geschweige denn regulieren, was der Fall ist.

Zugleich gehört es gerade zu den Vorzügen des hybriden Ansatzes, dass er in seinem fragmentierten, kleinteiligen Vorgehen oftmals keiner eindeutigen Regelverletzung entspricht, sich die Verteidigung in der Zulässigkeit und Angemessenheit ihrer möglichen Reaktionen also systematisch im Nachteil befindet (liegt ein bewaffneter Angriff nach Art. 51 UN Charta vor?). Hybride Kriegführung operiert auf höchst kreative Weise größtenteils unterhalb juristisch bestimmbarer Intensitätsschwellen und nimmt dem Verteidiger damit die Eindeutigkeit des Reaktionsgrundes.

Die Aufweichung rechtlicher Verbindlichkeit (vgl. ‚unlawful enemy combatants‘) führt im ‚kleinen‘ Krieg zu einer qualitativen Ausweitung der Kampfzone. Eine angemessene rechtliche Würdigung zeitgenössischer hybrider Kriegführung, die sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Kategorisierung der Instrumente sowie der Attribution der Akteure befasst, scheint daher dringend geboten.

Historische Aspekte

Die historische Dimension verweist einerseits auf die Langlebigkeit bestimmter Muster der Kriegführung wie andererseits auf die Langwierigkeit erfolgreicher Konfliktbewältigung. Tatsächlich zielt die hybride Auseinandersetzung nicht zuvorderst auf den einen entscheidenden militärischen Sieg ab, da sie vornehmlich aus einer Logik militärischer Unterlegenheit erwächst, das konventionelle Duellantengefecht daher meidet und sich vielmehr auf Zermürbung und Abnutzung des Willens des Gegners konzentriert (vgl. Guerilla- und Partisanenkrieg).

So ergibt sich ironischerweise aus der Asymmetrie der Fähigkeiten (oder Absichten) ein Zwang zur ‚nichtlinearen‘ taktischen Mobilität, die den Schwächeren begünstigt, und vermeintliche Vorteile wie moderne Ausrüstung, Professionalität der Truppen und – abermals – Rechtsbindung nivelliert. Dies umso mehr, als die hybride Kriegführung stark auf die Unterstützung und Zustimmung von Bevölkerungen (vgl. ‚population-centric irregular warfare‘, ‚winning hearts and minds‘) und damit

nicht zuletzt auf die Konkurrenz von Narrativen zielt. Postheroismus und ‚Kriegsmüdigkeit‘ westlicher Gesellschaften haben hier direkte Auswirkungen auf den Durchhaltewillen im Kampf. Im Konflikt sieht sich notwendig jede Partei im Recht, ist ohne nachhaltige heimische Unterstützung jedoch nur begrenzt durchhaltefähig.

Zwar ist es nun mitunter möglich, Elemente der hybriden Kriegführung zurückzuführen auf die Kriegslust des Trojanischen Pferds, den Einsatz von Franc-tireurs im Deutsch-Französischen Krieg oder den massiven Gebrauch von Propaganda und Desinformation im Ersten Weltkrieg. Sinnvoller aber erscheint es, im Vergleich konkreter Komponenten der hybriden Kriegführung etwaige Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten der Fälle (und ihrer Beilegung) zu untersuchen anstatt den Begriff als generisches konzeptionelles Etikett zu verwässern.

Wesentliche, essentiell taktische, den Instrumentencharakter betreffende Aspekte des Phänomens hybride Kriegführung stehen in einer gewissen historischen Kontinuität, wobei deren jeweilige Komposition und Konstellation einer schwer systematisch fassbaren Eigengesetzlichkeit unterworfen bleiben. Jene spürbare Verunsicherung und Verwirrung, die das aktuelle Konfliktgeschehen sowohl in Osteuropa wie im arabischen Krisenbogen auslösen, müssen als vorläufiger Erfolg der hybriden Kriegführung verbucht werden. Wird der hybride ‚Knoten‘ allerdings analytisch entwirrt und operativ in seine Einzelfäden aufgetrennt, muss dieser Erfolg durchaus nicht von Dauer sein.